

842 K 1/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 30. Juli 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Niederrad Blatt 3694 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Niederrad	18	25/19	Gebäude- und Freifläche, Melibocusstr. 35 u. 35 A-C	2177

Das im Grundbuch von Niederrad Blatt 2141 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Niederrad	18	31/11	Gebäude- und Freifläche, Melibocusstr. 35 D	129

Wohn- und Geschäftshaus bestehend aus 4 aneinandergereihten Mehrfamilienhäusern und einem vorgelagerten eingeschossigen Gewerbetrakt; Untergeschoss mit Tiefgarage, Erdgeschoss, Zwischengeschoss mit Mieterabstellräumen, 4 Obergeschosse und ausgebautes Dachgeschoss. 8 Ladeneinheiten im Erdgeschoss, 34 Wohneinheiten und 2 gewerbliche Einheiten in den weiteren Geschossen. Ferner angrenzendes eingeschossiges Gebäude mit 1 Ladeneinheit.

Mietfläche insgesamt ca. 3.120 m². Baujahr ca. 1988/1989.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 11.01.2022

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 10.000.000,00 € bezüglich Blatt 3694 BV lfd. Nr. 4, 270.000,00 € bezüglich Blatt 2141 BV lfd. Nr. 3, insgesamt auf 10.270.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
eine Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **128283302011**.